

Zum Gedenken an
Heinrich Drost

* 20. Juni 1898 Birkenfeld (Rheinprovinz)
† 19. Januar 1956 Frankfurt am Main

Dieses Gedenkblatt wurde verfasst von
Dr. Sebastian Felz
August 2016

1993 veröffentlichte Stefan Höpel in der »Kritischen Justiz« seinen Aufsatz »Die ›Säuberung‹ der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933«. In diesem Aufsatz wird Heinrich Drost als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aufgeführt. Er sei aus »politischen Gründen« vorzeitig entpflichtet worden. Höpel schreibt, dass der »Kritiker« Drost im Wintersemester 1937/38 seine Vorlesungstätigkeit vorzeitig einstellen musste. Die Gründe seien aber unbekannt.¹ Sie sollen hier im Folgenden dargestellt werden.

Herkunft, Studium, akademische Karriere und Berufung nach Münster

Heinrich Drost wurde am 20. Juni 1898 in Birkenfeld im Rheinland geboren.² Er war evangelischer Konfession und Sohn des Oberregierungsrat Oskar Drost. Von 1908 bis 1917 besuchte er Gymnasien in Jever und Oldenburg. Im Ersten Weltkrieg kämpfte er vom Frühjahr 1915 an und kehrte im Januar 1919 zurück. Er meldete sich als Kriegsfreiwilliger, diente in der Feldartillerie und erreichte den Rang eines Vizewachtmeisters. Er wurde schwer verwundet und erhielt folgende Auszeichnungen: Eisernes Kreuz II., Oldenburgisches Friedrich-August-Kreuz II. und das Verwundetenabzeichen. Von 1919 bis 1921 studierte er Rechtswissenschaften und Philosophie in Göttingen, Heidelberg, Tübingen, Leipzig und Kiel. Im November 1921 bestand Heinrich Drost sein Erstes Juristisches Staatsexamen mit der Note »gut«. Ein Jahr später erfolgte die Promotion³ in Göttingen bei Julius Hatscheck, welche »magna cum laude« bewertet wurde. Von 1921 bis 1925 absolvierte er das Referendariat in Burg Lesum (bei Bremen), Kiel und Berlin. 1925 legte er sein Zweites Juristisches Staatsexamen ab. Drost war Mitglied der Deutschen Volkspartei und von 1925 bis 1933 gehörte er der Loge »Zur Weltkugel« in Lübeck an, was ihm im »Dritten Reich« zum Verhängnis wurde. Er startete 1925 seine berufliche Karriere als Assessor im Reichswirtschaftsministerium und wechselte 1927 als Anwalt nach Berlin. Im Sommer 1929 folgte die Habilitation⁴ in Bonn. Drost erhielt die Lehrbefugnis für Straf-, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie in Bonn und wurde 1931 dort Extraordinarius für Strafrecht und Rechtsphilosophie. 1931 wurde die Venia um Völkerrecht, 1932 Zivilprozessrecht erweitert. Zum 1. Oktober 1931 wurde schließlich Heinrich Drost auf den neu errichteten Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie nach Münster berufen,⁵

¹ Höpel, Stefan, Die »Säuberung« der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933, in: Kritische Justiz 1993, S. 438–460, hier: S. 445, Fn. 43 und Fn. 57.

² Universitätsarchiv Münster (UAMs), Bestand 10, Nr. 1537; Bestand 31, Nr. 83 (2 Bände); Bestand 5, Nr. 88, Bundesarchiv (BArch), ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), auch für alle folgenden Angaben zur Person Heinrich Drosts.

³ Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, Göttingen 1923.

⁴ Das Ermessen des Strafrichters. Zugleich ein Beitrag zu dem allgemeinen Problem Gesetz und Richteramt, Berlin 1930.

⁵ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an Kurator, 7.10.1931.

der durch die juristische Studienreform geschaffen worden war.⁶ 1932 bis 1934 amtierte er als Prodekan. Er wurde 1933 Mitglied des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ). Im April 1935 bemühte sich die Fakultät beim Wissenschaftsministerium um eine Besserstellung von Drost. Dieser habe 1931 ein Extraordinariat erhalten, da damals noch drei Extraordinarien in der Fakultät waren, die ein höheres Dienstalter als Drost hatten, nämlich Heinrich Weber, Werner Friedrich Bruck und Hubert Naendrup. Weber und Bruck seien aus der Fakultät ausgeschieden und Naendrup habe mittlerweile ein Ordinariat. Dekan Neuwiem unterstrich die Kriegsteilnahme von Drost sowie seine Auszeichnungen und Verwundungen. Schließlich habe er vor kurzem geheiratet und könne durch die »höheren Ausgaben [...], sich nur unter Schwierigkeiten die unumgänglich notwendige wissenschaftliche Literatur« anschaffen.⁷ Drost sollte schließlich zum 1. Oktober 1935 sein planmäßiges Ordinariat erhalten.⁸ Im Februar 1936 wurde die Lehrbefugnis von Drost um das »Völkerrecht« erweitert.⁹

Mitarbeit an der nationalsozialistischen Universität

Nach zwei Selbstmorden in der Medizinischen Fakultät reagierte der erste NS-Rektor der Universität Münster, der Jurist Hubert Naendrup, mit der Einsetzung einer Kommission, die von den Rechtswissenschaftlern Erhard Neuwiem und Heinrich Drost geleitet wurde. Sie verhörten die Beteiligten in dieser Angelegenheit und verurteilten schließlich die Angriffe der Assistenten auf den Institutsleiter Paul Krause.¹⁰ Naendrup ließ auch die Stimmung der Studierenden in den jeweiligen Fakultäten bezüglich der politischen Dienstverpflichtung durch den SA-Hochschuldienst durch Heinrich Drost erkunden. Am 28. Juli 1934 teilte Drost in einem mehrseitigen Bericht seine Ergebnisse seiner Rundfrage mit und berichtete über die SA-Dienst-geplagten Studierenden.¹¹

Drost nahm zusammen mit Naendrup auch an der Tagung »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« im Oktober 1936 in Berlin teil. Naendrup schlug am Ende der Referate ein Gelöbnis vor, das »Reichsrechtsführer« Hans Frank zugesandt wurde. In ihm versprachen die Teilnehmer, jüdische Rechtswissenschaftler nur noch in Ausnahmefällen zu zitieren, an einer lückenlosen Bibliographie jüdischer Juristen zu arbeiten, die Bibliotheken zu »säubern«

⁶ Steveling, Liselotte, Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität/Westf. (Beiträge zur Geschichte der Soziologie Band 10), Münster 1999, S. 284.

⁷ UAMs, Bestand 31, Nr. 86, Band 2 (25.4.1935).

⁸ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), Dekan Neuwiem an Reichserziehungsministerium (REM), 25.4.1935; zustimmend ebenfalls die Dozentenschaft: Walter an Rektor Hugelmann, 28.5.1935.

⁹ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), Dekan Neuwiem an REM, 25.2.1936; REM an Drost, 2.5.1936; UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2.

¹⁰ Virnyi, Julius, Gedenkblatt für Paul Krause (17.8.2014), <http://www.flurgespraech.de/wp-content/uploads/2015/10/Gedenkblatt-pfd-Krause-Paul-1.pdf> (abgerufen am 12.8.2016).

¹¹ UAMs, Bestand 4, Nr. 636, Drost an Naendrup, 28.6.1934.

und an der »Erforschung der Geschichte des Judentums und seiner Kriminalität sowie dem Eindringen des Judentums in das deutsche Volksleben« mitzuwirken.¹² Am 9. Oktober 1936 berichtete Drost den Fakultätskollegen in Münster, dass

»in allen Referaten gleichermaßen zum Ausdruck [kam], in welchem Maße jüdische Autoren durch ihre analytisch-zersetzende Denkweise in der deutschen Rechtswissenschaft einen immer stärker vom Volksbewußtsein entfernenden abstrakten Formalismus heraufgeführt haben«.¹³

Doch bereits ein Jahr später geriet Drost selbst ins Visier der NS-Verfolgung. 1937 wurde Drost entpflichtet wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge, was im Folgenden näher dargestellt werden soll.

Entpflichtung des Freimaurers Heinrich Drost

Drost hatte 1933 die »Wende des Deutschen Strafrechts« begrüßt.¹⁴ 1936 konnte noch sein Lehrbuch über das Völkerrecht¹⁵ erscheinen, das nach John Herz, der als Emigrant 1938 eine erste Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre vorlegte, »von nationalsozialistischer Seite« den Versuch machte, »Probleme unter Absehen von politischen Konsequenzen sachlich zu erörtern«.¹⁶ Dennoch ist das Werk aufgrund seiner völkerrechtsfreundlichen Interpretation durch Fachkollegen scharf angegriffen worden, da es damit die »rassengesetzliche« Souveränität des »Dritten Reiches« zu sehr zu relativieren drohte.¹⁷

Im Frühjahr 1933 hatte Drost versucht, in zwei Ortsgruppen Mitglied der NSDAP zu werden. Ein Gesuch wurde sofort abgelehnt, das zweite auf Verlangen der Reichsleitung rückgängig gemacht. Ebenso erfolglos war der Versuch, bei der »Rechtspolitischen Abteilung« der NSDAP mitzuarbeiten.¹⁸ Dies lag an Drosts Mitgliedschaft in einer Lübecker Freimaurerloge, die ihn vier Jahre später sein Amt kosten sollte.

¹² Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936 (Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, 1), Berlin o. J. (1936), S. 35; wiederholt bei Medem, Eberhard Freiherr von, Hochschullehrer und Rechtsstand, in: Wissenschaftliche Abteilung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (Hg.), Der Deutsche Rechtsstand, Berlin, Wien 1939, S. 316–326, hier: S. 322f.

¹³ UAMs, Bestand 30, Nr. 147, Drost, Bericht über die Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer am 3. und 4. Oktober ds. Js., 9.10.1936.

¹⁴ Drost, Heinrich, An der Wende des Deutschen Strafrechts, in: Zeitschrift für Politik 23 (1933), S. 297–306; ders., Politik und Strafrechtsreform, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 27 (1933/34), S. 113–116.

¹⁵ Drost, Heinrich, Völkerrecht, München und Leipzig 1936.

¹⁶ Bristler, Eduard [=Herz, John], Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus, Zürich 1938, S. 93f.

¹⁷ Giese, Friedrich, Rezension zu Drost, Heinrich, Grundlagen des Völkerrechts, in: Juristische Wochenschrift 65 (1936), S. 1589–1590; vgl. aber auch die schon 1938 geschriebene Rezensionsabhandlungen von Kelsen, Hans, Zur Grundlegung der Völkerrechtslehre. Eine Auseinandersetzung mit Heinrich Drost, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 1 (1948), S. 20–83; Steck, Peter K., Zwischen Volk und Staat. Das Völkerrechtssubjekt in der deutschen Völkerrechtslehre (1933–1941) (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 6), Baden-Baden 2003, S. 68ff.

¹⁸ BAArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), NSDAP, Rechtsabteilung der Reichsleitung (Rechtspolitische Abteilung) an Reichsleitung der NSDAP Karteiabteilung, 26.7.1933; Kartei-Abteilung an Rechtsabteilung, 6.8.1933.

Die deutschen Freimaurer bildeten Mitte der 1920er-Jahre mit ca. 80.000 Mitgliedern in neun Großlogen und fast 640 Logen nach Großbritannien die größte Freimaurergemeinschaft der Welt.¹⁹ Gleichzeitig setzte durch Erich Ludendorff und die NSDAP eine starke Propaganda gegen die Freimaurer ein. Als kleine Gruppe, die geschlossen nach geheimen Ritualen wirkte und international vernetzt war, war sie neben »Juden« und »Kommunisten« ein ideales Feindbild der politischen Rechten.²⁰ Nach der »Machtübernahme« regelte zunächst eine Entscheidung des »Obersten Parteigerichts« vom 8. Januar 1934, dass Freimaurer von der Parteimitgliedschaft in der NSDAP ausgeschlossen seien. Die verschiedenen Bestimmungen wurden Ende August 1936 in einem Rundschreiben des Parteigerichts zusammengeführt. Eine Mitgliedschaft in der Partei war nur den ehemaligen Freimaurern möglich, die vor dem 30. Januar 1933 ausgetreten waren. Des Weiteren durften sie keinen höheren als den dritten Grad erreicht oder ein hohes Logenamt bekleidet haben. Dies war schriftlich zu beweisen und durch eine spezielle Erklärung musste sich der Petent von seinem geleisteten Eid in der Loge lösen. Gegen eine negative Entscheidung war nur der Gnadenweg zum »Führer« eröffnet. Die Erfassung der Freimaurer auf staatlicher Ebene setzte mit dem Runderlass »zur Feststellung der Logenzugehörigkeit« am 28. Mai 1935 ein. Jeder Beamte hatte unter seinem Diensteid seine Verbindungen zur Freimaurerei offen zu legen. Die Erklärungen wurden der Personalakte beigelegt. Die Erfassung sollte bis zum 1. September erledigt sein und zunächst keine Konsequenzen zeitigen. Nun hatte allerdings Rudolf Heß am 9. Februar 1935 erklärt, dass ehemalige Freimaurer zwar eingestellt werden könnten, aber von Beförderung und Ausübung von leitenden Stellungen ausgenommen werden müssten. So wies das Reichserziehungsministerium (REM) in einem Rundschreiben vom 20. August 1935 darauf hin, dass die Heß-Verfügung auf das Genaueste befolgt werden müsste. Mit dem Runderlass vom 2. September 1936 übernahm das Reichsinnenministerium die Bestimmungen der Parteigerichtsbarkeit für den öffentlichen Dienst.²¹ Im Dezember 1936 erfolgte eine detaillierte Auflistung der betroffenen Logen. Eine entscheidende Verschärfung bedeutete die Ergänzung des Septembererlasses am 22. April 1937. Danach durften ehemalige Freimaurer weder als Behördenvorsteher, als deren Stellvertreter noch in Personalangelegenheiten verwandt werden. Damit war ein Instrumentarium zur Entfernung oder Versetzung geschaffen worden.²² Die Maßnahmen wurden allerdings

¹⁹ Neuberger, Helmut, Freimaurerei und Nationalsozialismus, Band 2: Das Ende der deutschen Freimaurerei, Hamburg 1980, S. 51.

²⁰ Neuberger 1980, S. 149: »Um zu vermeiden, daß allzu willkürliche Kombinationen aus kritisierten Vorgängen und weltanschaulichen Gegnern beim Leser Verwirrung stiften, entwickelte der ›Völkische Beobachter‹ in den Jahren 1925/26 eine Art von lexiblem System, nach dem die Verantwortlichkeit für negativ bewertete Ereignisse verwandten Charakters vorwiegend an gleichbleibende Gegnergruppen delegiert wurden. So wurden Unruhen und andere innenpolitische Unzulänglichkeiten [...] generell der verderblichen Wirkung des Marxismus zugeordnet, wobei der ‚weltanschauliche Gegner Marxismus‘ auch Sozialdemokraten und Liberale umfaßte. Wirtschaftliche Misserfolge und kulturelle Leistungen, die nicht dem nationalsozialistischen Kulturideal entsprachen, wurden dagegen mit Vorliebe [...] an das Judentum pauschal verwiesen. Demgegenüber erschien die Außenpolitik der Weimarer Republik als Domäne der Freimaurerei.«

²¹ Vgl. dazu: Neuberger 1980, S. 119–145; Melzer, Ralf, Konflikt und Anpassung. Freimaurerei in der Weimarer Republik und im »Dritten Reich« (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und Politische Ideengeschichte der Neuzeit, 13), Wien 1999, S. 200f.

²² Neuberger 1980, S. 281–310.

durch eine Amnestie Hitlers nach der Annexion Österreichs am 27. April 1938 abgedeckt. Auch der Personalangel nach Kriegsausbruch führte zu einer Weiter- oder Wiederbeschäftigung ehemaliger Freimaurer.²³

Der Erlass vom 2. September 1936 des Reichsministeriums des Inneren führte auch in Münster 1937 zu personalpolitischen Maßnahmen. Diese Verordnung, die als Erlass des Reichserziehungsministeriums mit Datum vom 3. Oktober 1936 verkündet wurde, regelte das Verbot der Heranziehung von Personen, die noch nach dem 30. Januar 1933 einer Loge zugehörig gewesen waren.²⁴ Neben Heinrich Drost waren an der Universität Münster noch der Ökonom Friedrich Hoffmann, der Archäologe Friedrich Matz²⁵ sowie der Honorarprofessor Otto Most von der Überprüfung betroffen.²⁶ Heinrich Drost war am 21. Januar 1926 in die Loge »Zur Weltkugel« eingetreten mit der Nummer 1301.²⁷ Im April 1933 war er ausgetreten.²⁸ Im September 1935 schilderte Drost seine Logenzugehörigkeit als rein formell. Er habe sich gegen »internationale Tendenzen«²⁹ gewandt und seit seiner Aufnahme 1925/26 die Loge nicht wieder betreten. Ebenso habe er in Bonn und auch jetzt in Münster keinerlei Kontakt zu Freimaurerlogen gehabt.³⁰ Allerdings stand gegen Drost nicht nur der Vorwurf der Freimaurerei im Raum. Am 18. Januar 1937 machte das Reichsjustizministerium die Kollegen vom REM auf die Dienstaufsichtsbeschwerden von Heinrich Drost gegen die Assistenten Wilhelm Kraft und Heinz Rhode³¹ aufmerksam sowie seine Konflikte mit dem Landgerichtspräsidenten:

²³ Melzer 1999, S. 200ff.

²⁴ Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren, Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung vom 2.9.1936, S. 1186; BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8025; »5. Personen, die erst nach dem 30.1.1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind, sind grundsätzlich von Anstellung und Beförderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulässig. 6. Beamte, die unter Nr. 2 – 5 fallen, dürfen in Personalangelegenheiten nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers beschäftigt werden. [...]«; vgl. Ergänzung zum Runderlass vom 22.4.1937, ebd., fol. 8027.

²⁵ In den Personalakten von Friedrich Matz (1890–1974) sowie Friedrich Hoffmann (1880–1963) finden sich keine weiteren Hinweise; vgl. zu Matz: Boch, Ralph, Exponenten des »akademischen Deutschland« in der Zeit des Umbruchs: Studien zu den Universitätsrektoren der Jahre 1945 bis 1950, Marburg 2004, S. 170.

²⁶ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8021f., Kurator an REM, 30.3.1937; vgl. zu Most: UAMs, Bestand 30, Nr. 676, Umlauf vom 18. August 1937: Entziehung der Prüfungserlaubnis und Antrag auf Entbindung von seinen Pflichten.

²⁷ Kemper, Adolf, Geschichte der Loge zur Weltkugel in Lübeck 1779–1929, Lübeck 1929, S. 230.

²⁸ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), Fragebogen vom 17.9.1935; UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, Drost an den Vorsitzenden des JPA beim OLG Hamm Scherling, 6.2.1937.

²⁹ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), Brief von Peter Ochsen an Heinrich Drost, 28.11.1925: »Alle deutschen Logen stehen auf dem festen nationalen Boden. Etwaige andere Bestrebungen werden von allen Logen grundsätzlich und scharf abgelehnt. Auch unsere Grossloge schreibt in ihrer Verfassung eigens Bekenntnis zum Deutschen Volkstum und Opferbereitschaft für das Deutsche Vaterland vor.«

³⁰ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), Drost an stellv. Kurator, 17.9.1935; UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, aufgelöste Loge zur Weltkugel Buchwald an Drost, 8.2.1937: »Ob Sie bereits vor dem 30. Januar 1933 ausgeschieden sind, läßt sich leider nicht mehr feststellen, da ich keinerlei Akten mehr im Besitz habe. Ich kann aber erklären, daß Sie bereits jahrelang keinen Beitrag mehr gezahlt haben, zu solchen Beitragszahlungen auch nicht mehr aufgefordert wurden. Irgendwelche Beziehungen zwischen Ihnen und der Loge haben jedenfalls die letzten Jahre vor 1933 nicht mehr bestanden.«

³¹ Vgl. dazu auch UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2, Drost an Dekan Neuwiem, 24.2.1936, wo Drost berichtete, dass Rhode sich die Akten eines »Bagatelprozess[es]«, den Drost vor dem Amtsgericht führte, sich habe zur Einsichtnahme vorlegen lassen; vgl. auch: Rhode an Dekan Kaser, 29.4.1940: Rhode gab an, dass Drost und er die Sache durch einen Briefwechsel erledigt hätten.

»Sein Verhalten hat außerordentlich befremdet und zwar umsomehr, als Dr. Drost als Mitglied des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht in Hamm im Nebenamt für die Justizverwaltung tätig ist. Der durchaus unangemessene Ton seiner Eingaben legt überdies die Annahme nahe, daß es in seiner Absicht lag, dem Landgerichtspräsidenten in Münster zu verletzen.«³²

Man habe an der Integrität von Heinrich Drost erhebliche Zweifel.

»Dagegen habe ich Bedenken, ob Dr. Drost für das bedeutungsvolle Amt eines Lehrers und Erziehers des juristischen Nachwuchses und für das wichtige Amt eines Prüfers geeignet ist. Diese Bedenken werden noch durch die mir anlässlich der Prüfung seiner Eingaben zur Kenntnis gekommenen Prozesse des Dr. Drost erheblich verstärkt. Ich habe aus den beiliegenden 16 Blattsammlungen des Amtsgerichts in Münster ersehen, daß Dr. Drost auffällig häufig, selbst um Angelegenheiten von geringer Bedeutung, Rechtsstreitigkeiten führt, auch wenn er offensichtlich im Unrecht ist, und daß er dabei seine in keiner Weise zu billigenden Ansichten hartnäckig vertritt.«

Diese Häufung von Verfahren sei Ausdruck von »*Prozessiersucht*« und »*unbelehrbarer Rechtshaberei*«. Drost hatte sich in den Jahren 1932 bis 1936 dreizehn Mal verklagen lassen und nur einmal ein für ihn günstiges Urteil erreicht.³³ In seinem Bericht an das REM hielt sich auch der stellvertretende Kurator Beyer mit Kritik an Drost nicht zurück. Er habe die Ehre des Landgerichtspräsidenten grob missachtet, als er einen Brief ungeöffnet zurückgehen ließ. Des Weiteren »*bagatellisiere*« er diese Anhäufung von Prozessen. Sein Versprechen, das übermäßige Prozessieren zu unterlassen, klinge nicht entschlossen.³⁴ Auch Rektor Hugelmann verurteilte den Affront gegenüber dem Landgerichtspräsidenten. Allerdings habe er schon in der Begründung vom März 1936 für die Ernennung Drost zum Dekan darauf hingewiesen, dass dieser manchmal »*etwas brüsk*« sei. Zwar möchte er im Einzelnen kein Urteil über die 13 Prozesse fällen, allerdings könne wohl »*mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit*« davon ausgegangen werden, dass »*Prof. Drost bei der Besorgung seiner Privatangelegenheiten nicht ganz so vorgegangen ist, wie es für einen Universitätsprofessor erwünscht ist*«. ³⁵

³² BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 7994–7996, Reichsminister der Justiz an REM, 18.1.1937.

³³ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8000, REM an Kurator, 11.2.1937.

³⁴ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8005f., Kurator an REM, 19.4.1937.

³⁵ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8016ff., Rektor Hugelmann an komm. Universitätskurator, 24.3.1937.

Im März 1937 verwandte sich Naendrup für Drost und schrieb an den Universitätskurator, dass er im »*Bewußtsein seiner nationalen Pflichten und als Gegner einer Internationalität*« in die Loge eingetreten sei. Er sei noch nicht einmal »*Mitläufer*« im Sinne des Erlasses. Er habe durch »*schlüssiges Verhalten*«, nämlich der Zahlungseinstellung des Mitgliedsbeitrages, seinen Austritt erklärt. Naendrup war strikt gegen eine Entfernung Drosts aus dem Justizprüfungsamt:

»Ich möchte dafür namentlich auch geltend machen, daß Prof. Drost zu den wenigen Ordinarien in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gehört hat, die mit wirklicher entsprechender Überzeugung und Gesinnung sich für die Mitarbeit an den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates innerhalb der Universität von vornherein zur Verfügung gestellt haben. Er muß als unbedingt politisch zuverlässig bezeichnet werden und ist ein grader, aufrichtiger Charakter.«³⁶

Ebenso positive Worte fand Dekan Neuwiem über Drost, der ihn für die »*Überwindung des damals üblichen, blossen normativistischen Rechtsdenkens*« und »*die Abkehr von der positivistischen Veräußerlichung des Rechts*« lobte.³⁷ In einem Vermerk vom 14. Mai 1937 des REM hieß es, dass der Kurator in Münster eine Anwendung des § 6 Berufsbeamtengesetz (BBG) für »*nicht geboten hält*«, da Drost kein führendes Amt in der Loge bekleidet hätte und als Kriegsfreiwilliger stark verwundet worden war. Seine Konflikte mit dem örtlichen Landgericht würden ebenfalls keine Anwendung des BBG rechtfertigen. Auch die Ministerialen in Berlin schlossen sich dieser Meinung zunächst an. Die Vorgänge zwischen Drost und dem Landgerichtspräsidenten sowie anderen Richtern müssten aber bis September 1937 aufgeklärt sein.³⁸ Am 24. Juni 1937 sandte der kommissarische Universitätskurator Beyer einen ausführlichen Bericht nach Berlin. Universitätsrat Seiler und Beyer hatten am 16. Juni 1937 Drost befragt, und dieser hatte sich zu jedem Prozess geäußert. Diese Äußerungen waren dann noch einmal von Seiler ausführlich kommentiert worden.³⁹ Die Prozesse hatten durchweg mit der Anmietung und Ausstattung seiner Wohnung in Münster zu tun. Drost war davon ausgegangen, ein höheres Gehalt zu bekommen und konnte aufgrund der tatsächlichen erhaltenen Zahlungen für ein Extraordinariat seine Miet- und Kaufschulden nicht begleichen. Seiler monierte meistens die fehlende Verhandlungsbereitschaft von Drost. Als besonders problematisch wurde ein »*Manöver*«, so Drost über dieses Geschehen, angesehen. Drost hatte einer schon gekündigten Hausangestellten eine Wiedereinstellung vorgetäuscht, wenn sie eine eidesstaatliche Erklärung zu seinen Gunsten abgeben würde. Darüber hinaus hatte er sich durch Fakultätsassistenten vor Gericht vertreten lassen.⁴⁰

³⁶ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, Prorektor Naendrup an Universitätskurator, 10.3.1937.

³⁷ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, Dekan Neuwiem, 22.3.1937.

³⁸ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), Vermerk von Grüninger, 14.5.1937.

³⁹ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8032–8046, komm. Universitätskurator Beyer an REM, 24.6.1937.

⁴⁰ Vgl. dazu den Bericht von Heinrich Korte: BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8107ff., Korte an Dekan Kaser, 24.5.1938.

Am 13. Juli 1937 wurde Drost aufgrund der Berichte eine »*Warnung*« erteilt und der »*dringenden Erwartung Ausdruck*« verliehen, dass er sich »*in Zukunft eines tadelfreien Verhaltens befleißigen*« werde. Das übermäßige Führen von Prozessen, so das Ministerium, werde »*missbilligt*«, denn es könne »*Würde und Ansehen des Hochschullehrers und der Universität*« schädigen. Das Täuschungsmanöver gegenüber der Hausangestellten wurde als in »*besonderem Maße eines Hochschullehrers unwürdig*« eingestuft. Des Weiteren rügte man die »*grobe Achtungsverletzung*« gegenüber dem Landgerichtspräsidenten.⁴¹

Im Oktober 1937 erbat Drost die Möglichkeit, im Ministerium vorsprechen zu dürfen.⁴² Am 13. Oktober beantragte er dann seine Entpflichtung. Dies hatte folgenden Hintergrund: Im Januar 1937 hatte der Reichsjustizminister die Bestimmungen über ehemalige Angehörige von Logen ausgedehnt. Sie waren von der Abnahme juristischer Staatsprüfungen ausgeschlossen worden.⁴³ Drost hatte auch keine Ausnahmegenehmigung von Rudolf Heß erwirken können.⁴⁴ Im Februar 1937 erfuhr Drost dann, dass er auch keine akademischen Prüfungen (besonders Promotionen) mehr abnehmen dürfe.⁴⁵ Ebenso sollte er von der Verwaltung der Universität bzw. Fakultät ausgeschlossen werden. Durch diesen Ausschluss werde ihm, so schrieb Drost an das REM, die Lehre unmöglich gemacht. Außerdem vertrete er Strafrecht und Rechts- und Staatsphilosophie, so dass er sich nicht auf »*formaljuristische Wissensübermittlung*« beschränken könne, sondern die »*nationalsozialistische Wertordnung und ihre Verwirklichung mittels des heutigen und werdenden Strafrechts*« darzustellen habe. Drost musste erkennen, obwohl er keine führende Position bei den Freimaurern eingenommen hatte, dass die »*generell gegen Freimaurer erlassenen Bestimmungen*

⁴¹ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8047–8050, REM an Drost, 13.7.1937; UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2: »Auf das entschiedenste muss ich es missbilligen, dass Sie die Annahme einer Zuschrift des Landgerichtspräsidenten, die schon am Briefumschlag als amtliches Schreiben zu erkennen war, verweigerten und zurückgehen liessen. Sie mussten sich sagen, dass der Landgerichtspräsident mit Ihnen nicht als Privatperson, sondern in amtlicher Stellung verkehrte. Auf diesen Verkehr, im dem der Landgerichtspräsident Ihnen nicht einfach als Volksgenosse, sondern in Vollziehung staatlicher Funktionen gegenübertrat, konnten und durften Sie die Regeln einer Ehrenangelegenheit unter Volksgenossen nicht ohne weiteres anwenden. Gerade als Professor der Rechte und mit dem Prozeßrecht besonders vertraut, hätten Sie das erkennen und beachten müssen.«

⁴² BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8054ff., Drost an REM, 2.10.1937.

⁴³ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8088, Vorsitzender des Justizprüfungsamtes bei dem OLG Hamm Scherling an Drost, 4.2.1937.

⁴⁴ Heiber, Helmut (Bearbeiter), Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Regesten Band 1, München 1983, [Febr. 1937] Prof. Drost Nr. 11879, S. 219; vgl. auch die Einschätzung von Wilhelm Sauer: »Er kam nicht einfach deswegen zu Fall, weil er ein früherer Freimaurer war, was er als Grund anzuführen pflegte; das war dem Rechtswahrerbund schon lange bekannt und emeritiert wurde er, so viel ich weiss, erst 1937. Vielmehr waren es seine unerfreulichen Prozesse, die unter den Kollegen und in der ganzen Stadt bekannt waren. Er verkrachte sich seit langen Jahren mit jedem seiner Assistenten, die zugleich die meinen waren, so mit dem jetzigen Regierungs- (oder Landrat) Dr. Korte oder den Brüdern Reinicke, Schüler von Kaser. Der Dekan Kaser bat mich einmal in seine Wohnung, und ich erklärte mich unter Vorbehalt der Rechte für später bereit, meine Fächer allein zu vertreten, d. h. auf eine Wiederbesetzung der Drostschen Professur zu verzichten, weil in diesem Fall, Drost sein volles Gehalt behalten könnte; ich tat es namentlich mit Rücksicht auf seine bedauernswerte Frau. Auf diese Weise wurde seine Emeritierung, d. h. seine volle Besoldung, überhaupt erst möglich.«, zitiert nach UAMs, Bestand 31, Nr. 57, Band 2, Sauer an Dekan Hoffmann, 9.9.1945.

⁴⁵ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, fol. 127, Der Vorsitzendes des JPA beim OLG Hamm Scherling an Drost, 4.2.1937.

die Konsequenz seines Ausscheidens aus diesem politischen Amt fordern«. ⁴⁶ Das Schreiben von Drost wurde mit einer ausführlichen Begründung von Dekan Kaser nach Berlin gesandt. Kaser lobte die Leistungen Drosts als Wissenschaftler und Hochschullehrer, er schloss sich aber dessen Meinung an, dass er als ehemaliger Freimaurer ungeeignet sei, die »durch ihren politischen Inhalt gekennzeichneten Wissenschaftszweige noch in fruchtbringender Weise zu lehren«. Entschieden wandte sich Kaser gegen die Anwendung des BBG und stellte heraus, dass Drost »als 16jähriger freiwillig in die Armee eingetreten, über 2 Jahre an der Front gewesen ist und zwei Kriegsverletzungen, davon eine lebensgefährliche Verwundung am Hals, davongetragen hat«. Er sei dafür ausgezeichnet worden und habe auch keiner »Systempartei« angehört. Kaser schlug vor, Drost über § 4 des Gesetzes über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlass des Neubaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 zu entpflichten. ⁴⁷ Die Regelung sah eine Entpflichtung vor, wenn der Lehrstuhl des zu Entpflichtenden einem anderen Fachgebiet zugeordnet wurde. Kaser sah die Möglichkeit, den zweiten strafrechtlichen Lehrstuhl der Betriebswirtschaftslehre zuzuweisen. Für Drost bat er noch um einen unbesoldeten Forschungsauftrag. ⁴⁸

Drost wurde dann mit Wirkung zum 31. Dezember 1937 entpflichtet. ⁴⁹ Durch die von Kaser vorgeschlagene Lösung konnte er seine Emeritusbezüge behalten. Ein »Dank« für seine Arbeit kam wegen der geringen Anzahl der Dienstjahre sowie der erteilten »Warnung« nicht in Frage. ⁵⁰ Es war wahrscheinlich diese Kumulation von Logenzugehörigkeit, Düpierung der Landgerichtspräsidenten und unangemessene Rechtsverfolgung, die Drost als Ordinarius das Amt kosteten. Denn dem Honorarprofessor Otto Most wurde die 1937 (offiziell auf eigenen Wunsch) entzogene Lehrbefugnis 1940 wieder verliehen, wenn auch nach genauer Prüfung des innegehabten Logengrades. Das Regime hatte die Freimaurer amnestiert. ⁵¹

Im Mai 1938 fragte Kaser an, ob Drost weiterhin Vorlesungen in Münster abhalten möchte. ⁵² Allerdings lehnte Drost ab. ⁵³ Im Sommer 1939 verlangte er die Zusendung des »Vorlesungsplanes«, um sich »noch in diesen Plan einschalten« zu können. ⁵⁴ Kaser machte

⁴⁶ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8068–8072, Drost an REM, 13.10.1937; UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2.

⁴⁷ Vgl. dazu den Brief von Drost an Dekan Kaser vom 13.10.1937, in: UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2.

⁴⁸ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8063–8066, Dekan Kaser an REM, 18.10.1937.

⁴⁹ UAMs, Bestand 10, Nr. 83, Band 2, REM an Drost, 17.12.1937.

⁵⁰ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8076, REM an Drost, 4.12.1937.

⁵¹ Vgl. den Briefwechsel zwischen Dekan Kaser und Ministerialrat Kasper im Juni 1940 in: UAMs, Bestand 31, Nr. 86.

⁵² UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2, Dekan Kaser an Drost, 2.5.1938.

⁵³ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2, Drost an Dekan Kaser, 7.5.1938.

⁵⁴ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2, Drost an Dekan Kaser, 12.7.1939.

Drost jedoch darauf aufmerksam, dass der Rektor nur dann seine Vorlesungen genehmigen könne, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Münster habe.⁵⁵ Ende Dezember 1939 sprach Heinrich Drost im »Ausschuß für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht« über »Das Sonderstrafrecht des Genossenschaftsgesetzes und die Frage seiner Umgestaltung«.⁵⁶ Im Juni 1941 diskutierte er als Vertreter des »Reichsbundes der Haus- und Grundbesitzer« mit Mitgliedern des Hypothekenrechtsausschusses der Akademie über Fragen des Immobiliarkredits.⁵⁷ Schon im Mai 1938 versuchte Drost, beim Oberkommando der Wehrmacht (OKW) eine Anstellung zu finden und bat deshalb die disziplinarrechtliche »Warnung« abzuändern.⁵⁸ Dies wurde von Seiten des Ministeriums abgelehnt. Eine Anstellung beim OKW erfolgte wahrscheinlich nicht, denn im Sommer 1940 beantragte Drost seine Zulassung als Anwalt beim Kammergericht.⁵⁹ Im Sommer 1943 meldete dann die »Regierung des Generalgouvernements Hauptabteilung Justiz«, dass Drost in Warschau als Rechtsanwalt arbeitete.⁶⁰ Im Frühjahr 1944 bemühte sich Drost um eine Vertretung an der Deutschen Karls-Universität Prag. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt.⁶¹ Erst nach Kriegsende sollte Drost wieder nach Münster zurückkehren.

Die Rehabilitation von Heinrich Drost

Im August 1945 sprach Heinrich Drost bei Dekan Hoffmann vor und bot an, seine Vorlesungstätigkeit wiederaufzunehmen. Aufgrund seiner anderen Verpflichtungen bat er allerdings nicht um eine Rückgängigmachung seiner Emeritierung.⁶² Anfang 1946 schrieb Dekan Hoffmann an Drost, dass er durch die Militärregierung bestätigt worden sei. Hoffmann sei sehr »an einer Wiedergutmachung des Unrechts [...] gelegen, daß Sie wegen Ihrer Logenzugehörigkeit durch das nationalsozialistische Regime erlitten haben«.⁶³ Um den Jahreswechsel 1945/46 bat Dekan Hoffmann das Rektorat, Drost ein Schreiben zukommen zu lassen, dass die Universität die Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit wünsche und gleichzeitig »eine restitutio in integrum zum Ausdruck gebracht« werde.⁶⁴ Drost schrieb Ende

⁵⁵ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2, Dekan Kaser an Drost, 2.11.1939.

⁵⁶ Drosts Referat ist abgedruckt bei: Schubert, Werner (Hg.), Ausschluß für Genossenschaftsrecht. Herausgegeben zusammen mit einem Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1938/39 zu einem Genossenschaftsgesetz und mit einer Einleitung versehen von Werner Schubert (Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, IV), Berlin, New York 1989, S. 929–940.

⁵⁷ Schubert 1989, S. 239–257.

⁵⁸ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8090ff., Drost an REM, 25.5.1938.

⁵⁹ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8118, Drost an REM, 31.7.1940.

⁶⁰ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8137f., Regierung des Generalgouvernements. Hauptabteilung Justiz an REM, 15.6.1943.

⁶¹ BArch, ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost), fol. 8145, REM an Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, 26.5.1944.

⁶² UAMs, Bestand 5, Nr. 488, Dekan Hoffmann an Prorektor Kratzer, 30.8.1945.

⁶³ UAMs, Bestand 5, Nr. 488, Dekan Hofmann an Drost, 28.1.1946.

⁶⁴ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 2, Dekan Hofmann an Rektor Schreiber bzw. Prorektor Kratzer, 23.11.1945 bzw. 22.1.1946.

Januar 1946, dass er im Sommersemester die Pflichtvorlesung Völkerrecht halten möchte. Voraussetzung sei allerdings, dass der Rektor die »Ehrenpflicht« Drost gegenüber erfülle, eine formelle Rehabilitation ihm gegenüber auszusprechen. Im Mai 1947 beantragte die Fakultät, die Emeritierung Drosts als zum 1. April 1946 erfolgt zu behandeln und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor zu ernennen. Drost, der niemals in der Partei gewesen sei, sei am 17. Dezember 1937 aus »politischen Gründen« emeritiert worden. Es sei in der Zwischenzeit über die zweite Planstelle in seinem Fachbereich anderweitig verfügt worden, so dass eine »Wiedergutmachung« durch eine »Reaktivierung« nicht möglich sei. Eine »Rehabilitierung« müsste aber nach der »Entlassung durch das ›dritte Reich‹« »sichtbaren Ausdruck« finden. Da Drost als Emeritus gemäß der Universitätssatzung berechtigt wäre, Vorlesungen zu halten, wäre die Ernennung zum Honorarprofessor nur »eine Bezeichnung, die zum Ausdruck bringt, daß das Herrn D. durch die nationalsozialistische Regierung zugefügte Unrecht wiedergutmacht werden soll«. Die Bezeichnung »ordentlicher Honorarprofessor« würde die Schwierigkeit umgehen, dass Drost als einfacher Honorarprofessor hinter den außerordentlichen Professoren rangieren würde. Dies sei aber eine Schlechterstellung, da diese Gruppe oft nicht die »wissenschaftlichen Voraussetzungen« für ein Ordinariat erfüllen würden.⁶⁵

Ausführlich beschäftigte sich Drosts Fach- und Fakultätskollege, der Strafrechtler Wilhelm Sauer, mit der Frage nach der Emeritierung von Drost. In den Ausführungen von Sauer wird deutlich, dass die Entlassung Drosts eben nicht nur (wie oben geschildert) aufgrund der ehemaligen Freimaurermitgliedschaft Drosts ausgesprochen wurde, sondern auch wegen der vielen Prozesse, die Drost wegen Kleinigkeiten und mit unsauberen Mitteln geführt hatte. Er spreche sich, so Sauer, nach Rücksprache mit den Kollegen Wegner und Peters für eine Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit von Drost aus, denn beide Kollegen wollen das Zivilprozessrecht nicht lesen. Drost und er hätten dieses »wichtige und schwierige Gebiet« abwechselnd gelesen. Zu klären sei, so Sauer, ob die Emeritierung überhaupt »damals in gerechter Weise« erfolgt sei. Sauer urteilte, dass die längst bekannte Freimaurermitgliedschaft Drosts nur »ein vorgeschützter Grund« sein könne. Er sah als problematisch an, dass sich Drost mit den Fakultätsassistenten Korte, Schröder, Rhode sowie den Brüdern Reinicke überworfen habe, welche sicherlich zu einer »Meldung an den Rechtswahrerbund« geführt hätten:

»Reibungen und Differenzen sind endlich auch in der Fakultät vorgekommen. So kam es im Anschluß an einen Fakultätsabend in einem Café zu einem offenen Zwist zwischen Herrn Drost und Herrn Rhode [...], und zwar in Gegenwart des damaligen Rektors Prof. Hugelmann, der, wie er erzählte, später bemüht war, den Streit beizulegen. Herr Rhode besaß damals eine gewichtige Stimme im Rechtswahrerbund und brachte dort den Fall zur Anzeige.«

⁶⁵ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Dekan Johns an Kultusminister, 12.5.1947.

Besonders das Zerwürfnis mit Georg Erler über dessen Habilitation⁶⁶ habe Drost geschadet:

»Es dürfte nunmehr nachzuprüfen sein, ob alle diese Gründe so gewichtig gewesen sind, eine Emeritierung zu rechtfertigen. Es sollte mich freuen, wenn meine Anregung einer gerechten Sache zum Siege verhelfen würde.«⁶⁷

Einige Tage später wandte sich Drost dankend an Sauer. Allerdings sei Sauer wohl weder über die Emeritierung noch über Drost's momentane Situation »*richtig informiert*«. Zwar sei es zutreffend, dass durch Drost's negatives Votum »*dieser Mensch*« (also Erler, Anm. S. F.) nicht habilitieren konnte und »*von da ab wohl Staub gegen mich aufwirbeln*« bemüht war. Aber Drost habe vor ihrer Zerstörung in einer Bombardierung die Akten des REM eingesehen und dort keinen Bericht des Rechtswahrerbundes gefunden. Auch die »*Quisquilien*« mit Heinrich Korte seien nicht ausschlaggebend gewesen. Drost ging es darum, die politische Dimension seiner Entlassung besonders herauszustreichen:

»Als ich nach 1933 erkannte, was über uns hereingebrochen war, war nach meinen, Ihnen bekannten, freiheitlichen Überzeugungen die Beibehaltung meiner straf- und völkerrechtlichen Lehrtätigkeit mir immer mehr zuwider. 1936 bemühte ich mich ernstlich um eine Tätigkeit als Syndikus. Als ich dann infolge der gegen ehemalige Logenangehörigen erlassenen Bestimmungen nicht mehr an Staatsprüfungen, an der Abhaltung von Promotionen und auch nicht mehr an der Fakultätsverwaltung teilnehmen durfte, benutzte ich diese Zurücksetzung, um offiziell meine Entpflichtung zu beantragen. Dabei habe ich in dem Gesuch auf S. 4 offen gesagt, dass ich mich nicht mehr als politisch zu diesem Amt legitimiert erachte. Verwunderlich ist heute nur, dass meinem Gesuch stattgegeben wurde, ohne dass ich – von Beobachtung durch die Gestapo abgesehen – mit politischen Zwangsmassnahmen bedacht wurde.«⁶⁸

Drost war nun Anwalt und leitete eine »*grosse Wirtschaftsorganisation*«, so dass er auf jeden Fall wünschte, Emeritus zu bleiben. Er wurde schließlich am 3. Juli 1947 zum Honorarprofessor ernannt.⁶⁹ Die Wiedereinführung des »*ordentlichen Honorarprofessors*« mit Sitz und

⁶⁶ UAMs, Bestand 32, Nr. 62, Heinrich Drost: Stellungnahme zu Band I der Habilitationsschrift Erler »Staatssouveränität und Völkerrecht nach deutscher, englischer und französischer Auffassung«, 13.11.1932, sowie Stellungnahme zu Band II und III, 8.12.1932: »Unserem Ansehen als Fakultät würde kaum gedient sein, wenn wir dieses Kapitel als [...] Habilitationsschrift herausgehen liessen.«

⁶⁷ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Sauer an Rektor Lehnartz, 20.7.1947.

⁶⁸ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Drost an Sauer, 29.7.1947.

⁶⁹ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Kultusminister an Drost, 30.7.1947. Um welche »grosse« Wirtschaftsorganisation es sich handelt, konnte nicht ermittelt werden.

Stimme in der Fakultät, allerdings ohne passives Wahlrecht, war für später geplant. Die Verleihung dieses Status wurde Anfang 1948 noch einmal beantragt mit der Begründung der rangmäßigen Schlechterstellung sowie als Akt der Wiedergutmachung.⁷⁰ Am 3. Juni 1948 wurde Drost von der »Denazifizierungskammer Tecklenburg in Westfalen« als »nicht betroffen« eingestuft.⁷¹ Im Wintersemester 1948/49 las Drost unbesoldet in Frankfurt Strafrecht, da im Gegensatz zu Münster, wo ein »*embarras de richesse*« herrsche, in Frankfurt nur ein strafrechtlicher Vertreter vorhanden sei.⁷² Allerdings wollte Drost im Sommer 1949 wieder in Münster »*Wirtschaftsstrafrecht*« lesen.⁷³ Im Februar 1949 schrieb Drost den »*Herrn Kollegen in Münster*«, dass er nun dauerhaft in Frankfurt bleibe.⁷⁴ Im Sommer 1949 wandte sich das Düsseldorfer Kultusministerium gegen dieses Vorgehen von Drost. Drost's Wiedergutmachung könne nur durch eine Wiedereinsetzung in sein Amt erfolgen. Lehne er dies ab, werde das Kultusministerium die Emeritenbezüge nicht weiter auszahlen, da Drost dienstfähig sei und die Altersgrenze nicht erreicht habe. Der Kurator gab dies im September 1949 an die Fakultät weiter.⁷⁵ Hier wurde Hans Julius Wolff mit einem Gutachten in der Causa Drost beauftragt. Er stellte heraus, dass Drost durch die Erlasse vom 6. Juni 1947 sowie vom 30. Juli 1947 mit Wirkung vom 1. April 1946 emeritiert wurde und zum »emeritierten ordentlichen Professor« ernannt worden war. Damit sei seine Emeritierung rechtsgültig ausgesprochen worden. Eine Einstellung der Auszahlung der Emeritusbezüge wäre rechtswidrig. Des Weiteren sei auch keine Stelle an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Landesuniversität Münster frei. Diese müsse erst noch geschaffen werden. Würde Drost gegen seinen Willen in seine frühere Amtsstellung eingeführt, so »würde das Gegenteil einer Wiedergutmachung, nämlich eine Verschlechterung seiner Rechtsstellung über das ihm von Hitler zugesprochene Maß bedeuten«. Schließlich erfolgte Ende November 1949 die Zuruhesetzung Drost's. Gegen diese legte Drost Widerspruch ein. Schließlich bat das Kultusministerium Anfang 1950 von Dekan Michaelis noch einmal Bericht über die Gründe der Emeritierung von Drost. Endlich wurde die Versetzung in den Ruhestand Drost's vom Landesverwaltungsgericht Düsseldorf aufgehoben und ihm seine Emeritusbezüge wieder zugesprochen.

Heinrich Drost verstarb am 19. Januar 1956 in Frankfurt am Main.

⁷⁰ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Dekan Schumann an Kultusminister, 22.1.1948.

⁷¹ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, fol. 232.

⁷² Vgl. zur Fakultät in Frankfurt: Diestelkamp, Bernhard, Kurzer Abriss der Fakultät/des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 7/2015.

⁷³ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Drost an Dekan Schumann, 23.11.1948.

⁷⁴ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Drost an die Herren Mitglieder der engeren Fakultät, 8.2.1949.

⁷⁵ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Kurator an Dekan Seraphim, 24.9.1949.

⁷⁶ UAMs, Bestand 31, Nr. 83, Band 1, Wolff an Dekan Seraphim, 26.10.1949, Rechtsgutachten, S. 6.

⁷⁷ UAMs, Bestand 5, Nr. 488, Kultusminister an Drost, 25.11.1949.

⁷⁸ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, fol. 259, Kultusminister an Rektor, 8.12.1949.

⁷⁹ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, Kultusminister an Dekan Michaelis, 1.2.1950.

⁸⁰ UAMs, Bestand 10, Nr. 1537, Kultusminister an Universitätskurator, 15.8.1951.

⁸¹ Class, Wilhelm, Heinrich Drost zum Gedenken, in: Neue Juristische Wochenschrift 9 (1956), S. 293; Peters, Karl, Nachruf auf Heinrich Drost, in: Juristenzeitung 12 (1956), S. 230.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivquellen

Bundesarchiv Berlin

- ehem. BDC / DS, B 0028; A 0017 (Heinrich Drost)

Universitätsarchiv Münster

- Bestand 5, Nr. 488
- Bestand 10, Nr. 1537
- Bestand 10, Nr. 83, Band 2
- Bestand 30, Nr. 147
- Bestand 31, Nr. 83, Band 1 und 2
- Bestand 31, Nr. 86
- Bestand 32, Nr. 62

Gedruckte Quellen

- Bristler, Eduard [=Herz, John], Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus, Zürich 1938
- Class, Wilhelm, Heinrich Drost zum Gedenken, in: Neue Juristische Wochenschrift 9 (1956), S. 293
- Giese, Friedrich, Rezension zu Drost, Heinrich, Grundlagen des Völkerrechts, in: Juristische Wochen-schrift 65 (1936), S. 1589–1590
- Heiber, Helmut (Bearbeiter), Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Regesten Band 1, München 1983
- Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936 (Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, 1), Berlin o. J. (1936)
- Kelsen, Hans, Zur Grundlegung der Völkerrechtslehre. Eine Auseinandersetzung mit Heinrich Drost, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 1 (1948), S. 20–83
- Peters, Karl, Nachruf auf Heinrich Drost, in: Juristenzeitung 12 (1956), S. 230
- Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren, Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung vom 2.9.1936, S. 1186

Literatur

- Boch, Ralph, Exponenten des »akademischen Deutschland« in der Zeit des Umbruchs: Studien zu den Universitätsrektoren der Jahre 1945 bis 1950, Marburg 2004

- Felz, Sebastian, Recht zwischen Wissenschaft und Politik. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1902–1952 (Veröffentlichung des Universitätsarchivs Münster, 10), Münster 2016
- Höpel, Stefan, Die »Säuberung« der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933, in: Kritische Justiz 1993, S. 438–460
- Kemper, Adolf, Geschichte der Loge zur Weltkugel in Lübeck 1779–1929, Lübeck 1929
- Melzer, Ralf, Konflikt und Anpassung. Freimaurerei in der Weimarer Republik und im »Dritten Reich« (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und Politische Ideengeschichte der Neuzeit, 13), Wien 1999
- Neuberger, Helmut, Freimaurerei und Nationalsozialismus, Band 2: Das Ende der deutschen Freimaurerei, Hamburg 1980
- Steck, Peter K., Zwischen Volk und Staat. Das Völkerrechtssubjekt in der deutschen Völkerrechtslehre (1933–1941) (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 6), Baden-Baden 2003
- Steveling, Liselotte, Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität/Westf. (Beiträge zur Geschichte der Soziologie Band 10), Münster 1999
- Virnyi, Julius, Gedenkblatt für Paul Krause (17.8.2014), <http://www.flurgespraechen.de/wp-content/uploads/2015/10/Gedenkblatt-pfd-Krause-Paul-1.pdf> (abgerufen am 12.8.2016)

